

Stadt Vetschau/Spreewald

Mitteilungsvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	MV-StVV-171-09			
	AZ:	20-vo			
	Datum:	22.09.2009			
	Amt:	Finanzverwaltungsamt			
	Verfasser:	Marina Vogt			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
22.10.2009 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Einführung Doppik; Bildung von Produkten - Produktplan					

Inhalt:

Ausgehend von § 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Haushalt der Stadt ab dem 01.01.2011 nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens Doppik zu führen. Der Bürgermeister hat dazu unter dem 15.04.09 ein Einführungskonzept mit Masterplan erlassen (siehe auch MV-StVV-102-09).

Die Lenkungsgruppe der Stadt zur Einführung der Doppik hat ihre Tätigkeit aufgenommen und als eine ihrer ersten Maßnahmen einen Produktplan, nach dem ab 2011 der Haushalt der Stadt darzustellen ist, erstellt. Dieser Produktplan mit Stand vom 09 ist beigefügt zur Kenntnisnahme und Prüfung.

Zu diesem Produktplan können Änderungsvorschläge gegenüber der Verwaltung eingebracht werden. Sollte dies bis zum 20.11.2009 nicht erfolgt sein, wird der beigefügte Produktplan als Grundlage für die weitere Vorbereitung der Einführung der Doppik bei der Stadt genommen.

Nachfolgend einige Erläuterungen zum Sinn, Bedeutung und Funktion der Produkte:

In der Doppik wird ebenso wie in der Kameralistik ein Haushaltsplan erstellt. Bisher wurde dieser kameral in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt unterteilt. Durch Vorschriften zur Gliederung und Gruppierung wurden Einzelpläne und Unterabschnitte gebildet, denen Haushaltsstellen zugeordnet wurden.

Die Doppik unterscheidet zwischen einem Ergebnis- und einem Finanzplan, wobei im Ergebnisplan Aufwendungen und Erträge, also Vorgänge, die das Ergebnis beeinflussen, dargestellt werden. Diese beeinflussen das Eigenkapital. Im Finanzplan werden die Finanzmittel verbucht, also die Ein- und Auszahlungen. Die Haushaltsgliederung ist in Produkte vorzunehmen, deren Rahmen vom Gesetzgeber vorgegeben ist. Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte aufzuteilen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung Brandenburg (KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. II S. 14) ist der Haushaltsplan nach dem vom Ministerium des Innern vorgegebenen Produktrahmen zu gliedern. Dabei ist zu beachten, dass die Produkte im Haushaltsplan bei den Produktbereichen darzustellen sind, wo sie nach den finanzstatistischen Zuordnungsvorschriften zuzuordnen sind. Die Aufstellung eines nach der örtlichen Organisation gegliederten Haushaltsplanes ist unzulässig.

Der kommunale Produktrahmen des Landes Brandenburg entspricht der von der Innenministerkonferenz durch Beschluss vom 21. November 2003 empfohlenen Mindestinhalten der Produktbereiche und Produktgruppen für die kommunalen Haushalte.

Die Ausrichtung an Produkten als Abbild der Ergebnisse des Verwaltungshandelns ermöglicht eine outputorientierte Darstellung der Leistungen einzelner Organisationseinheiten, orientiert an definierten Zahlen, Auftragsgrundlagen, Verantwortlichkeiten und Kennzahlen.

Die Erstellung eines Produktplanes steht daher als Grundlage für die Einführung eines produktorientierten Haushaltes am Anfang einer Kette umzusetzender Maßnahmen.

Die Innenministerkonferenz, die sich seit 2003 intensiv mit der Einführung des doppelten Rechnungswesens in den Kommunen beschäftigt, traf folgende Aussage:

„Die in einem neuen Haushaltsplan abzubildenden aggregierten Produkte bilden die Verbindung zwischen den an sie anknüpfenden Ressourcenverbrauch und den damit angestrebten Zielen und Wirkungen. Die produktorientierte Gliederung soll deshalb das führende und verbindliche Gliederungsprinzip für den Haushalt sein und gleichwohl eine Budgetbildung zulassen.“

Produkt:

- ersetzt die bestehende Gliederung des kameraleen Haushaltes
- Grundlage für Budgetbildung

Produkte haben die Aufgabe:

- die Steuerung zu verbessern und notwendige Informationen zu generieren
- eine Verbindung zwischen Ressourcenverbrauch und Zielen/Wirkungen herzustellen,
- Entscheidungsobjekte für den Rat und die Verwaltung darzustellen,
- das führende und verbindliche Gliederungsprinzip für den Haushalt zu sein,
- die Budgetierung zu unterstützen,
- Informationen über das Verwaltungshandeln zur Verfügung zu stellen, das bedeutet, dass sich Produkte und Kennzahlen und Ziele ergänzen lassen müssen und
- die Finanzstatistik zu bedienen

Generell werden Produkte als Ergebnisse des Verwaltungshandelns verstanden, die im Sinne eines Sachzieles der Kommune (Organisationszweck) der Bedürfnisbefriedigung Dritter dienen sollen.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich:

- um materielle Arbeitsergebnisse (z. B. Arbeitsleistungen durch den Bauhof) oder
- um immaterielle Leistungen im Sinne von Dienstleistungen (z. B. Betreuung von Kindern) handelt.

Unerheblich ist auch, ob der Empfänger des Produktes dafür einen

- Gewinn bringenden,
- kostendeckenden,
- subventionierten oder
- gar keinen

Preis zahlt.

Grundsätzlich sind Produkte individuell nach den eigenen Steuerungsinteressen der Kommune zu definieren, wobei die Kommune lediglich die eindeutige und zutreffende Zuordnung zu den jeweiligen Produktbereichen und gegebenenfalls zu den Produktgruppen/-untergruppen sicherzustellen hat.

Hierarchien in Form von Produktbereichen und Produktgruppen werden gebildet, um eine detaillierte und damit unübersichtliche Darstellung zu vermeiden, sowie aus Gründen der Vergleichbarkeit.

Das Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, für die von Stellen innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht und für die prinzipiell (auch bei innerbetrieblicher Nachfrage) ein Entgelt entrichtet werden müsste.

Aufbau der Produktziffern:

- **Produktbereich** (verbindlich vorgegeben): Zusammenfassung von inhaltlich zusammengehörende Produktgruppen innerhalb der Produkthierarchie.
- **Produktgruppe** (verbindlich vorgegeben): Zusammenfassung von inhaltlich zusammengehörenden Produkten innerhalb der Produkthierarchie.

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------